

Wasser- und Kanalgebühren

Die Wasser- und Kanalgebühren werden jährlich zum 31. Oktober abgerechnet.
Vorauszahlungen auf den Abrechnungsbetrag werden zum
15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. eingehoben.

➤ Wassergebühren

Wasserversorgung	Gebühr je cbm	Grundgebühr QN 2,5 jährlich	zzgl. USt
OT Aletshausen, Haupeltshofen, Wasserberg	0,86 €	100,00 €	7%
Gde. Breienthal	0,81 €	96,00 €	7%
OT Deisenhausen und Nordhofen	0,99 €	96,00 €	7%
OT Ober- und Unterbleichen	0,75 €	36,00 €	7%
Gde. Ebershausen	1,29 €	96,00 €	7%
Gde. Waltenhausen	1,75 €	120,00 €	7%

Sollte bei Ihnen ein größerer Wasserzähler eingebaut sein, können Sie die jährliche Grundgebühr bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, Tel. 08282/88996-16 erfragen.

➤ Kanalgebühren

Gemeinde	Gebühr je cbm	Freibezug je Großvieheinheit	Mindestbezug je Person
Aletshausen	2,61 €	24 cbm	36 cbm
Breienthal	2,20 €	24 cbm	36 cbm
Deisenhausen	2,80 €	24 cbm	36 cbm
Ebershausen	2,00 €	24 cbm	36 cbm
Waltenhausen	1,75 €	24 cbm	36 cbm
Wiesenbach	2,03 €	24 cbm	36 cbm



Aletshausen



Breienthal



Deisenhausen



Ebershausen



Waltenhausen



Wiesenbach

Besuchszeiten Bürgerbüro:

Montag – Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Montag – Mittwoch: 13:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Günzburg-Krumbach

Raiba Mittelschwaben eG

Raiba Schwaben Mitte eG

IBAN:

DE86 7205 1840 0380 0101 57

DE72 7206 9126 0002 0146 88

DE21 7206 9736 0006 8728 67

BIC:

BYLADEM1GZK

GENODEF1BBT

GENODEF1BLT

Bei der Kanalgebührenberechnung für Landwirte werden je gemeldeter Großvieheinheit 24 cbm in Abzug gebracht. Es muss jedoch eine Mindestmenge von 36 cbm je gemeldeter Person berechnet werden.

Grundstückseigentümer, deren Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (z.B. Sickerschacht) können einen Antrag auf Ermäßigung der Abwassergebühren stellen.

➤ **Abwasserabgabe**

Haushalte, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, müssen je Person (die am 30. Juni mit Wohnsitz gemeldet war) eine Abwasserabgabe in Höhe von 17,90 € entrichten. Die Abwasserabgabe wird jeweils im darauf folgenden Jahr festgesetzt.

Auf Antrag wird von der Abwasserabgabe befreit, wenn

- ein Nachweis über die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung vorliegt (z.B. Rechnung einer Großkläranlage; einmaliges Ergebnis der Schlammuntersuchung bei Ausbringung auf Ackerflächen)
- ein Nachweis über die Höhe des Schlammstandes (unter 60%) vorliegt.



Aletshausen



Breienthal



Deisenhausen



Ebershausen



Waltenhausen



Wiesenbach